

Die 'Grundlagen', wie der Untertitel des 1. Bd. lautet, schafft sich Schneider durch umfassende historisch-topographische Untersuchungen, die auf voller Vertrautheit mit der Landschaft, Beherrschung der gerade auf diesem Gebiet sehr ausgebreiteten Einzelliteratur und umsichtiger archivalischer Forschung aufgebaut sind, die ihre rechte Benützbarkeit aber doch erst durch die Beigabe der für den Schlussband angekündigten, ganz unentbehrlichen Karte erhalten werden. Nach einer historischen Würdigung der Langobardenherrschaft, die in Schn. einen überzeugten Lobredner findet, und nach Besprechung der Wandelungen der Landeskultur erreichen das 6. und 7. Kapitel 'das Reichsgut in den einzelnen Territorien' und 'die Reichsabteien' den Anschluss an die engere Verfassungsgeschichte. Ein Exkurs zur Kritik der langobardischen Königsurkunden für S. Salvatore di Montamiata beschliesst den 1. Band.

M. T.

54. Als bestätigenden Nachtrag zu Zeumers Ausführungen über die Bedeutung des Titels 'Heiliges römisches Reich deutscher Nation' (vgl. N. A. Bd. XXXVIII, S. 713, n. 226) veröffentlicht L. Bittner in den Mitteilungen des Instituts f. österr. Geschichtsf. XXXIV, S. 526 eine Urkunde Karls V. von 1556, in der die Zugehörigkeit des Bistums Cambrai zum 'sacrum Romanum imperium Germanicae nationis' hervorgehoben wird.

R. S.

55. In seiner Abhandlung 'Zum Krönungsrecht des Mainzer Erzbischofs (Historische Vierteljahrschrift 1912, S. 363 ff.) bringt A. Hofmeister die bisher noch nicht beachtete Tatsache, dass in zwei von einander unabhängigen Hss. der Chronik Ottos von Freising an der bekannten Stelle (VII, 22; p. 343 f.) über das Krönungsrecht des Kölners einmal von einer Hand des ausgehenden 11. und einmal von einer des beginnenden 14. Jhs. das Wort 'Coloniensis' durch 'Mogontiensis' bzw. 'Maguntinus' ersetzt worden ist, in Verbindung mit der Krönung Philipps zu Mainz 1198, bei der ein Krönungsrecht des Mainzers supponiert wurde, und mit der Ludwigs d. B. durch Peter von Aspelt im J. 1314.

M. Kr.

56. F. Heine handelt in den Mitteilungen des Vereins für anhaltische Geschichte und Altertumskunde, Neue Folge I, 1—81 über 'Die Beziehungen der Stadt Zerbst zu den westfälischen Vemgerichten' auf Grund